

Vorlage an den Landrat

**Nichtformulierte Gesetzesinitiative betreffend das Feninger-Gesundheitszentrum:
«s'Baselbiet hältet Wort»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit**
2026/3109

vom 27. Januar 2026

1. Ausgangslage

Am 27. August 2025 ist die nichtformulierte Gesetzesinitiative «s'Baselbiet hältet Wort» mit 1'814 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei am 27. Oktober 2025 verfügt, dass die Initiative zustande gekommen sei (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025). Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 4. November 2025 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «s'Baselbiet hältet Wort» abzuklären. Mit Datum vom 3. Dezember 2025 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung zur Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehrten und beantragen dem Landrat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Dem in der Abstimmung vom 10. Februar 2019 ausgedrückten Volkswillen zur Erhaltung und zum Ausbau der Gesundheitsversorgung in Baselland wird dadurch Rechnung getragen, dass die vom Kanton und dem Kantonsspital Baselland für die Gewährleistung der Grundversorgung im Laufental als sinnvoll erachteten Pläne aus der Landrats-Vorlage [2018/486](#) vom 24. April 2018, bzw. [2018/215](#) vom 6. Februar 2018 und dem darin enthaltenen «Konsenspapier» umgesetzt werden, indem in Laufen – als Nachfolger des Feninger-Spitals – wie damals vorgesehen am selben Standort das Feninger-Gesundheitszentrum entsteht, welches die im Konsenspapier bezeichneten Vereinbarungen erfüllt.

Dazu gehört im Besonderen:

- Die vom KSBL und Kanton selbst als für die Grundversorgung als nötig festgestellte Bereitstellung einer «stationären Rehabilitation», insbesondere für ältere Menschen.
- Eine stationäre Allgemeine Innere Medizin, die den regionalen Bedarf abdeckt.
- Notfall-Versorgung 7x24 während 365 Tagen
- Notfalltransport mit Einsatzstandort medizinischer Rettungsdienst in Laufen
- Stationäres Schmerzangebot (Angebot für die ganze Spitalgruppe)

- Sprechstunden aller Disziplinen; inklusive Chirurgie, Orthopädie, Urologie, HNO
- Sprechstunde der Psychiatrie Baselland
- Kindersprechstunde nach Möglichkeit
- Aufbau eines Ärztezentrums, am Standort des eh. Feninger-Spitals mit Unterstützung der Laufentaler Gemeinden
- Fixierung des Leistungsumfangs in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag, welcher als Zusatz zum Laufentalvertrag gelten soll.
- Für zukünftige Angebotsveränderungen am Standort Laufen werden die Einwohnergemeinden des Laufentals einbezogen. Die Details werden im verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt
- Für den Fall massiver Angebotsreduktionen sind die unentgeltliche Rückgabe der Gebäulichkeiten und Grundstücke an die Laufentaler Gemeinden und/oder finanzielle Abgeltungen zu prüfen.
- Beibehalten der Rega-Anbindung mit eigenem Landeplatz
- Diagnostik für Notfall 24/365 mit Labor, Fokussiertem Ultraschall auf Notfall, Digitales Röntgen, Computertomographie
- Therapien: Physiotherapie, Ergotherapie, Diabetesberatung
- Finanzierung über Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Umfang von jährlich CHF 1.5 Mio.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet hält Wort» sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie wahre und nicht unmöglich sei.

Allerdings sei in Bezug auf die rechtliche Gültigkeit der Initiative festzuhalten, dass die Aufnahme eines nicht bedarfsnotwendigen Spitals in die Spitalliste den bundesrechtlichen Anforderungen an die Spitalplanung zuwiderläuft. Das bedeutet, dass die Kosten für ein solches Spital bzw. der Leistungsbezug nicht über die Tarifverträge finanziert werden dürfen. Dem wird insofern Rechnung getragen, dass die vorliegende Initiative die Finanzierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen vorsieht. Indes dürfte der hierfür von der Initiative vorgesehene Betrag von 1.5 Millionen Franken jährlich kaum ausreichen.

Hinzu komme, dass die Wiederaufnahme des Betriebs eines Spitals in Laufen zu einem Konflikt mit der zwischenzeitlich mit dem Kanton Basel-Stadt erlassenen, gleichlautenden Spitalliste führen würde und eine Anpassung derselben bedingen würde. Die gemeinsame Spitalliste mit dem Kanton Basel-Stadt müsste neu ausgehandelt werden. Können sich die Vertragsparteien nicht auf gleichlautende Spitallisten einigen, kann jeder Kanton separat seine eigene Spitalliste beschliessen. Davor muss jedoch das im Staatsvertrag¹ vorgesehene Differenzbereinigungsverfahren durchlaufen und das Erreichen einer Einigung zumindest ernsthaft versucht werden.

Was die vorgesehene Rückgabe der Liegenschaft bzw. Abgeltung dafür anbelangt, so sei zu betonen, dass diesbezüglich de lege lata² keine Verpflichtungen des Kantons bestehe. Sollte die Initiative angenommen werden, müsste der Landrat [daher] eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen.

Abschliessend stellt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat fest, dass die aufgezeigten rechtlichen Probleme indes nicht dazu führen, dass die Initiative offensichtlich ungültig ist. Die Konsequenz wäre lediglich, dass der Landrat im Falle einer Annahme der Initiative und der darauffolgenden Umsetzung all dies bei der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage berücksichtigen müsste.

¹ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([SGS 930.001](#))

² «vom Standpunkt des geltenden Rechts aus»

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet hältet Wort» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Landratsbeschluss

6. Beilage

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 3. Dezember 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Gesetzesinitiative «s'Baselbiet hältet Wort»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft erklärt die nichtformulierte Initiative «s'Baselbiet hältet Wort»» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für rechtsgültig.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: